

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus  
4000-82314

MD-VfR - 1324/99

Wien, 10. November 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung  
und über die Einrichtung einer  
Bundes-Jugendvertretung (Bun-  
des-Jugend-Förderungsgesetz);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 43 1682/21-IV/3/99

An das

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 3. September 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesge-  
setzes wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass anlässlich der letzten bundesweiten Landesjugend-  
referentenkonferenz in Baden bei Wien mit Herrn Bundesminister für Umwelt, Jugend  
und Familie Dr. Martin Bartenstein vereinbart wurde, dass die Länder über die Landes-

- 2 -

jugendreferate bei der Erstellung des neuen Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes mit eingebunden werden (siehe Protokoll der Landesjugendreferentenkonferenz), was bis dato nicht geschehen ist. Es liegt jetzt vielmehr ein Entwurf ohne Mitwirkungen der Länder vor.

Seitens des Landes Wien wird davon ausgegangen, dass diese Vorgangsweise des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie Gegenstand der nächsten Konferenz der beamteten Landesjugendreferenten in Wien im November 1999 sein wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Gesetz um ein Selbstbindungsgesetz des Bundes handelt, wodurch es politisch eine besondere Brisanz im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten des/der jeweiligen Bundesministers/in auf die Förderung von Jugendeinrichtungen erhält. Schon allein aus diesem Grund sollte es auf einer konsensualen Basis stehen und vor allem von den betroffenen Jugendeinrichtungen mitgetragen werden können.

Zu den einzelnen Paragraphen wird Folgendes angemerkt:

Zu § 5 Abs. 3:

Es wird folgender Wortlaut empfohlen: „Die am 1. September 1999 existenten Jugendorganisationen von **ethnischen und/oder religiösen Minderheiten** sind von der Einbringung von Nachweisen gemäß Abs. 2 Z 1 ausgenommen.“

Zu § 7 Abs. 1:

Da nicht klargelegt ist, was von bundesweiter Bedeutung sein könnte bzw. wer diese Bedeutung wie definiert, wäre auch hier eine Einbindung der Länder vorzusehen.

- 3 -

*Vorschlag:*

„... mit bundesweiter bzw. überregionaler Bedeutung in Abstimmung mit den betroffenen Ländern zu gewähren.“

Zu § 7 Abs. 2:

Diese Bestimmung wäre zu ergänzen: „Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, ... in Abstimmung mit den Ländern einem jugendpolitischen Schwerpunktthema zu widmen.“

Zu § 9:

Die Länder sollten bei der Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Organen der Rechtsträger, denen Aufgaben der außerschulischen Jugenderziehung übertragen werden, miteinbezogen werden.

Zu § 10 Abs. 8:

Vor der Erlassung der Richtlinien sollte außer der Bundes-Jugendvertretung auch den Ländern eine Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

Zu § 14 Abs. 1:

Die Entsendung der Ländervertreter in die Bundes-Jugendvertretung auf Grund einer öffentlichen Auslobung ist abzulehnen. Die Namhaftmachung eines Mitgliedes der Bundes-Jugendvertretung müßte der jeweiligen Landesregierung überlassen bleiben. Der Kreis der Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung sollte erweitert werden um eine repräsentative Zustimmung zu gewährleisten, etwa durch Beiziehung eines Vertreters der offenen Jugendarbeit und eines Vertreters von Streetwork.

- 4 -

Zu § 14 Abs. 5:

Statt einer halbjährlichen Vorsitzführung wäre einer **ganzjährigen Periode** der Vorzug zu geben.

Zu § 14 Abs. 10:

Statt „beziehen“ wäre „**beiziehen**“ einzufügen.

Weiters wird vorgeschlagen, Beschlüsse der Bundes-Jugendvertretung immer auch an den Nationalrat weiterzuleiten.

Gegen den vorliegenden Entwurf werden daher grundsätzliche Bedenken erhoben, da bei der Erstellung weder das Land Wien - trotz einer diesbezüglichen Zusage des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie - noch die betroffenen Jugendorganisationen eingebunden worden sind und eine weitgehendere Abstimmung der Förderungen und Maßnahmen dieses Gesetzes mit den Interessen der Länder vorgesehen werden sollte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Macho  
Senatsrat

- 5 -